

Nicht zur Veröffentlichung in den USA, Australien, Kanada, Japan, Südafrika, oder einer anderen Jurisdiktion außerhalb der EU, sowie insbesondere in Jurisdiktionen, welche Angebote oder Verkäufe dieser Instrumente untersagen.

## Emissionsbedingungen

der

### UKO Microshops AG

FN 626301 g

Urstein Süd 9  
5412 Puch bei Hallein, Salzburg

(nachfolgend "**Emittentin**" oder „**Projekträgerin**“ genannt)

betreffend die Ausgabe von **Wandelschuldverschreibungen**

Angebotskennung: LEI529900W5LT6AWAGZ9I0825400155

ISIN: AT0000A3LMK5 (Geldzins), AT0000A3LML3 (Sachzins)

1. Endgültige Bedingungen (Terms)	
(a) Projekträgerin / Emittentin	UKO Microshops AG, FN 626301 g LEI: 529900RCLHRW6EFYDA66
(b) Angebotskennung	LEI529900W5LT6AWAGZ9I0825400155
(c) Emission	tokenisierte Wandelschuldverschreibung
(d) Stichtag	1.8.2025
(e) Laufzeitende	31.12.2030
(f) Maximale Stückzahl der Token	12.000 Stück (zwölftausend)
(g) Nennwert in Euro	EUR 250,-- (Euro zweihundertfünfzig)
(h) Gesamtnennwert (aller Token)	bis zu EUR 3.000.000,-- (Euro drei Millionen)
(i) Zinssatz	Geldzins: 5,75 % p.a. Sachzins: 8,0 % p.a. Der Sachzins wird in Form von Wertgutscheinen ausgezahlt.
(j) Angebotsfrist	bis 31.08.2025 (Verlängerungsoption um bis zu 3 Kalendermonate )

<b>1. Endgültige Bedingungen (Terms)</b>	
(k) Zielmarkt	Österreich, Deutschland
(l) Mindestzeichnung	EUR 250,-- oder ein Stück
(m) Fundingschwelle in Euro	300.000,00
(n) Wertgutschein	Die Auswahl des Sachzins ist ausschließlich für Unternehmer möglich, die über eine Gewerbeberechtigung oder eine Verkaufs-/Handelsberechtigung, für die jeweils zum Verkauf angebotenen Produkte verfügen. Es gelten die Gutscheinbedingungen der UKO Microshops AG: <a href="#">Gutscheinbedingungen der UKO Microshops AG.pdf</a>
(o) Zinszahlungstag(e)	Zinsen sind jeweils zum 31.12 (31. Dezember) eines jeden Kalenderjahres bis zur Endfälligkeit fällig. Erster Zinstermin ist der 31.12.2025.
(p) Disagio	Disagio in Höhe von 3 % des Nennwerts. Gültig während der Early-Bird-Phase (Frühzeichner-Rabatt) bis zum 31.05.2025, mit Verlängerungsoption um bis zu 30 weitere Kalendertage.
(q) Stammaktie	Die auf Inhaber lautende Stammaktie ohne Nennbetrag (Stückaktie) der Emittentin (ISIN AT1UKOSHOPS1).
(r) Zahlstelle (Payment Agent)	Lemonway SAS, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nummer 500 486 915, Sitz in 61 Rue Taitbout, 7009 Paris
(s) Registerführende Stelle	Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg Berlin unter der Registernummer HRB 234468 B
(t) Verwahrstelle	HADC - Hauck Aufhäuser Digital Custody GmbH, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt unter HRB 129618, Telefon: +49 69 2161-1115, E-Mail: <a href="mailto:DigitalCustody@hal-privatbank.com">DigitalCustody@hal-privatbank.com</a>
(u) Plattform	CONDA Capital GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgericht Wien zu FN 596688h, zugelassener Schwarmfinanzierungsdienstleister nach der Verordnung (EU) 2020/1503, vermittelt / platziert die Token auf <a href="http://www.conda-capital.com">www.conda-capital.com</a> .
(v) Anwendbares Recht	Die schuldrechtliche Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen richtet sich nach österreichischem Recht. Die Begebung des Wertpapiers, also die sachenrechtliche Verfügung (das betrifft Ziffern 3.3, 3.4, 13, 19, 20) unterliegt deutschem Recht.

## 2. Allgemeines

2.1 *Emission:* Die Emittentin beabsichtigt, eine Wandelschuldverschreibung bis zu EUR 3.000.000,-- zu emittieren. Die (einzelne) Wandelschuldverschreibung hat einen Nennwert in Höhe EUR 250,-- (Euro

zweihundertfünfzig). Die maximale Stückzahl beträgt 12.000 Stück (zwölftausend). Die Wandelschuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig.

- 2.2 *Inhaberpapier / Tokenisierung*: Die Wandelschuldverschreibungen werden tokenisiert, sodass sämtliche Rechte aus den Wandelschuldverschreibungen an den dazugehörigen Token geknüpft sind und der Inhaber daraus berechtigt ist (Inhaberpapier; in der Folge kurz „**Wandelschuldverschreibung**“, „**Schuldverschreibung**“ oder „**Token**“). Ein Token verkörpert eine Wandelschuldverschreibung. Die Token werden im Kryptowertpapierregister gemäß § 16 des deutschen Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) der Registerführenden Stelle geführt und von der Verwahrstelle verwahrt. Folglich werden die Zeichner der Token sowie diejenigen, die den Token innehaben als "**Inhaber**" bezeichnet.
- 2.3 *Registerführende Stelle*: Die Emittentin ist berechtigt, die Registerführende Stelle durch eine andere Stelle zu ersetzen, die über eine Zulassung zur Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG verfügt.
- 2.4 *Status / Beteiligung*: Die Wandelschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wandelschuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Dies gilt auch im Falle der Auflösung, Liquidation, Insolvenz der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin.
- 2.5 *Fundingschwelle*: Die Emission ist auflösend bedingt durch das Nichterreichen der Fundingschwelle in Höhe von EUR 300.000,00 bis zum Ende der Laufzeit der Emission oder das Unterschreiten der Fundingschwelle durch Rücktritte oder Widerrufe. Bei Eintritt der auflösenden Bedingung wird die jeweilige vertragliche Verpflichtung rückabgewickelt.

### 3. Zeichnung | Wallet | Begebung | Zuteilung der Token

- 3.1 *Zeichnung*: Die Token können über die Plattform gezeichnet werden, wenn die Zeichnungsvoraussetzungen (gemäß Absatz 3.2) vorliegen. Die Zeichnung erfolgt indem via der Plattform die Investition elektronisch bestätigt wird und der vollständige Zeichnungspreis auf das Bankkonto, welches auf der Plattform angegeben ist, bezahlt wurde.
- 3.2 *Zeichnungsvoraussetzungen*: Die Token können über die Plattform gezeichnet werden, wenn die Zeichnungsvoraussetzungen vorliegen, wie folgt:
- (a) Vollständige Registrierung auf der Plattform;
  - (b) Identitäts- und Wohnsitznachweis;
  - (c) Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in einem der in Punkt 1(k) genannten Länder;
  - (d) Vorliegen eines Digitalen Schließfachs.
  - (e) Für die Wandlung ist das Vorliegen eines Wertpapierdepots erforderlich (siehe dazu auch Punkt 5.3).
- 3.3 *Digitales Schließfach / Wallet*: Der Inhaber benötigt ein digitales Schließfach, in dem die Token selbst verwahrt werden („**Digitales Schließfach**“ oder auch "**Wallet**"). Dies ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, Kryptowertpapiere zu halten und zu übertragen.
- 3.4 *Begebung*: Die Begebung der Token erfolgt dadurch, dass die Emittentin eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die Registerführende Stelle geführt wird. Die Zuteilung der Token an den Inhaber erfolgt automatisiert. Dem Inhaber werden die Token in der gezeichneten Anzahl

zugeteilt, sofern der Preis vollständig bezahlt wurde. Die Zuteilung erfolgt spätestens binnen 90 Werktagen nach Ablauf der Zeichnungsfrist und kann bis zu 10 Werktagen in Anspruch nehmen. Eine frühere Zuteilung ist nach Ermessen der Emittentin möglich.

#### 4. Verzinsung

- 4.1 *Geldzinsen:* Die Wandelschuldverschreibungen werden ab dem 1.8.2025 (einschließlich) mit 5,75 % per annum auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind zum jeweiligen Zinszahlungstag (nachträglich) in **Euro** zu zahlen.
- 4.2 *Sachzinsen:* Die Wandelschuldverschreibungen werden ab dem 1.8.2025 (einschließlich) mit 8,0 % per annum auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind zum jeweiligen Zinszahlungstag (nachträglich) in Form von **Wertgutscheinen** zu zahlen.
- 4.3 *Zinsermittlung:* Die Zinsen werden nach 30/360 berechnet: die Zinstage werden auf Basis von 30 Tagen pro Monat ermittelt und für die Berechnung werden 360 Tage als Zinsjahr zugrunde gelegt. Es wird kaufmännisch auf die zweite Kommastelle gerundet.
- 4.4 *Beendigung des Zinslaufs:* Der Zinslauf der Wandelschuldverschreibungen endet wie folgt:
- (a) Wenn ein Inhaber das Wandlungsrecht für eine Wandelschuldverschreibung ausübt, endet der Zinslauf mit dem Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem betreffenden Jahres-Wandlungstag unmittelbar vorausgeht. Liegt der entsprechende Jahres-Wandlungstag vor dem ersten Zinszahlungstag, wird die Wandelschuldverschreibung nicht verzinst.
  - (b) Wenn die Wandelschuldverschreibung zurückgezahlt wird, endet der Zinslauf mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Fälligkeit der Rückzahlung unmittelbar vorausgeht. Der Zinslauf endet nicht, falls bei Fälligkeit nicht bezahlt wird: vielmehr gilt diesfalls ein Verzugszinssatz in Höhe von zzgl 5 % per annum.

#### 5. Fälligkeit | Rückzahlung

- 5.1 *Fälligkeit:* Die Wandelschuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich noch nicht bezahlter Zinsen zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt soweit nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft und entwertet wurde.
- 5.2 *Rückzahlung.* Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt zu kündigen. Eine teilweise Kündigung ist ausgeschlossen. Voraussetzung für eine solche Kündigung ist, dass der Aktienkurs mindestens an 30 Handelstagen innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von 40 aufeinanderfolgenden Handelstagen (unmittelbar vor dem Kündigungstag) mindestens 140 % des an diesen Handelstagen jeweils geltenden Wandlungspreises beträgt.

Die Emittentin kann das in dieser Ziffer definierte Rückzahlungsrecht durch Mitteilung gemäß Ziffer 16 an die Inhaber mit Wirkung zum Rückzahlungstag ausüben.

Die Emittentin hat in diesem Fall die Wandelschuldverschreibung am Rückzahlungstag zum Nennwert zuzüglich angelaufener und nichtbezahlter Zinsen zurückzuzahlen.

Der Rückzahlungstag ist spätestens der letzte Tag des Wandlungszeitraums und frühestens der erste Jahrestag des Stichtags.

- 5.3 *Fehlendes Wertpapierdepot:* Hat der Inhaber zum Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungsrechts kein Wertpapierdepot, gilt die Lieferverpflichtung der Wandlungsstelle als erfüllt, sobald diese die entsprechenden Lieferaktien für den Inhaber bereitstellt und verwahrt. Der Inhaber ist verpflichtet,

unverzüglich ein Wertpapierdepot einzurichten und der Wandlungsstelle die erforderlichen Depotinformationen mitzuteilen, um die Übertragung der Lieferaktien zu ermöglichen.

## 6. Zahlungen

6.1 *Zahlungen an die Zahlstelle:* Alle Zahlungen der Emittentin auf die Wandelschuldverschreibungen erfolgen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Inhaber. Die derart angewiesenen Zahlungen der Emittentin wirken schuldbefreiend.

6.2 *Währung und Steuern:* Alle Zahlungen erfolgen in Euro und erfolgen unter dem Vorbehalt und der Berücksichtigung von Steuern. Soweit es gesetzlich erforderlich ist, werden Steuern einbehalten und dem zuständigen Finanzamt direkt abgeführt. Die Emittentin ist im Falle des Steuerabzugs nicht verpflichtet zusätzlich Zinsen oder Kapital zu bezahlen.

## 7. Wandlung

7.1 *Wandlungsrecht:* Die Emittentin gewährt jedem Inhaber das Recht, nach Maßgabe dieser Ziffer 7 an jedem Geschäftstag während des Wandlungszeitraums jede Wandelschuldverschreibung ganz – jedoch nicht teilweise – zum Wandlungspreis gegen Lieferaktien zu wandeln („**Wandlungsrecht**“).

7.2 *Wandlungszeitraum:* Die Inhaber haben das Wandlungsrecht (i) beginnend am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach dem Ende der Angebotsfrist (einschließlich), und (ii) endend am zehnten (10.) Geschäftstag vor Endfälligkeitstag (einschließlich). Innerhalb dessen kann ein Inhaber sein Wandlungsrecht jederzeit durch Abgabe einer wirksamen Wandlungserklärung ausüben.

7.3 *Ausübungs- und Abwicklungsregelung:* Die tatsächliche Durchführung der Wandlung (=Lieferung der Lieferaktien und Ausbuchung der Schuldverschreibung zuzüglich nichtbezahlter Zinsen) erfolgt einmal pro Kalenderjahr mit Wirkung zum letzten Geschäftstag des jeweiligen Geschäftsjahres (**Jahres-Wandlungstag**).

7.4 *Wandlungserklärung:* Eine Wandlungserklärung muss der Wandlungsstelle und CONDA Capital GmbH spätestens zehn (10) Geschäftstage vor dem betreffenden Jahres-Wandlungstag zugehen. Wandlungserklärungen, die nach dieser Frist eingehen, gelten automatisch als für den folgenden Jahres-Wandlungstag abgegeben. Fällt der Jahres-Wandlungstag nicht auf einen Geschäftstag, tritt der darauf folgende Geschäftstag an seine Stelle. Wandlungserklärungen die nach 16.00 Uhr (Wiener Zeit) eingehen, gelten als am nachfolgenden Tag eingegangen. Die Wandlungserklärung hat zu enthalten:

- (a) Name und Adresse (natürliche Personen) oder Firma, Sitz und Geschäftsanschrift (juristische Personen) sowie E-Mail des Inhabers;
- (b) Den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibung, für die das Wandlungsrecht ausgeübt wird;
- (c) Das Wertpapierdepotkonto des Inhabers oder der von ihm zu diesem Zweck benannten Person bei einem Teilnehmer des Clearingsystems oder bei einem Kontoinhaber des Clearingsystems, auf das die Lieferaktien zu übertragen sind; und
- (d) Anweisungen an die Wandlungsstelle bezüglich der Zahlung von Geldbeträgen, die der Inhaber zu erhalten berechtigt ist (gemäß diesen Bedingungen).

7.5 *Wandlungserfüllung:* Die Wandlung setzt voraus, dass ein Wertpapierdepot bei einer Depotbank besteht. Inhaber haben zu beachten, dass die Depotbank gegebenenfalls abweichende Ausschlussfristen hat, sodass die Buchung in das Depot nicht innerhalb der angegebenen Zeitfenster erfolgen kann.

*Rückgabe der Schuldverschreibung:* Voraussetzung für die Wandlungserfüllung ist (weilers), dass der Inhaber die Token an die Emittentin zurücküberträgt. Durch die erfolgreiche Rückgabe beauftragt der

Inhaber die Emittentin bei der Wandlungsstelle die Ausgabe der Lieferaktien gemäß der Wandlungserklärung zu veranlassen.

- 7.6 *Lieferung der Lieferaktien und Bruchteilausgleich:* Die Emittentin hat nach einer wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts jene Anzahl von Lieferaktien zu liefern, die dem Wandlungsverhältnis entsprechen. Die Anzahl der Lieferaktien wird auf die nächste ganze Lieferaktie abgerundet. Die Lieferaktie wird in das vom Inhaber angegebene Wertpapierdepotkonto gebucht bzw der benannten Person übertragen. Die Lieferaktien werden binnen 60 Tagen zum Handel an der Wiener Börse einbezogen.

„**Wandlungsverhältnis**“ ist das Ergebnis (ohne Rundung) aus der Division (a) Gesamtwandlungsnennbetrag durch (b) den an dem betreffenden Wandlungstag maßgeblichen Wandlungspreis.

Verbleibt ein Bruchteil einer Lieferaktie aufgrund des Abrundens, wird von der Emittentin der Betrag in Euro ausgeglichen, der dem Produkt des entsprechenden Bruchteils und des Aktienkurses des Handelstags unmittelbar vor dem Wandlungstag entspricht. Dies wird von der Berechnungsstelle ermittelt.

## 8. Wandlungspreis

- 8.1 *Bestimmung des Wandlungspreis:* Der "Wandlungspreis" bezeichnet 80 % (achtzig Prozent) des volumengewichteten Durchschnittskurses ("Volume-Weighted Average Price", "VWAP") der auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Emittentin im Xetra-Handelssystem der Wiener Börse AG während des vorangegangenen Handelsjahres unmittelbar vor (und einschließlich) des Pricing Date.

„**Pricing Date**“ bezeichnet in Bezug auf jeden Wandlungstermin den letzten Tag der jeweiligen Wandlungserklärungsfrist.

- 8.2 *Bekanntmachung.* Der gemäß Absatz 1 ermittelte Wandlungspreis ("Initialer Wandlungspreis") wird am ersten Geschäftstag nach dem Pricing Date gemäß diesen Bedingungen bekanntgegeben.
- 8.3 *Anpassung des Wandlungspreises:* Der Wandlungspreis wird in den nachfolgend beschriebenen Fällen nach Maßgabe dieser Bestimmung angepasst, wobei eine Erhöhung des Wandlungspreises in keinem Fall erfolgt:

- (a) Falls die Emittentin ihr Grundkapital durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht ("Gratisaktien"), wird der Wandlungspreis mit Wirkung vom Beginn des Durchführungs-Tages gemäß der folgenden Formel angepasst:

$$WP_1 = WP_0 \times \frac{N_0}{N_1}$$

$WP_1$  = der angepasste Wandlungspreis

$WP_0$  = der Wandlungspreis am Stichtag

$N_0$  = die Anzahl der ausgegebenen Aktien vor der Kapitalerhöhung

$N_1$  = die Anzahl der ausgegebenen Aktien nach der Kapitalerhöhung

- (b) Im Falle einer Änderung der Stückelung durch Zusammenlegung oder Teilung von Aktien (ohne Änderung des Grundkapitals) wird der Wandlungspreis mit Wirkung vom Beginn des Durchführungs-Tages entsprechend der obigen Formel angepasst.
- 8.4 *Floor-Preis (Untergrenze):* Ungeachtet des Wandlungspreises gemäß der obigen Ziffer sowie der Anpassung des Wandlungspreises gemäß der obigen Ziffer darf der Wandlungspreis zu keinem Zeitpunkt unter EUR 4,- (vier Euro) fallen.

Wird die Anzahl der ausstehenden Aktien der Emittentin infolge eines Aktiensplits, einer Aktienzusammenlegung oder vergleichbarer Maßnahmen verändert, so wird der Floor-Preis *pro rata* in gleichen Verhältnis angepasst und kaufmännisch auf EUR 0,01 gerundet.

Der Floor-Preis darf nicht erhöht werden, gleichgültig, ob der Aktienkurs der Emittentin steigt oder andere Ereignisse eintreten, die andernfalls zu einer Erhöhung des Wandlungspreises führen könnten.

## **9. Bereitstellung von Lieferaktien**

9.1 *Lieferaktie*: Die nach Durchführung der Wandlung zu liefernden Stammaktien (die „Lieferaktie“) werden im freien Ermessen der Emittentin:

- (a) aus einem genehmigten Kapital der Emittentin stammen;
- (b) bereits existierende Stammaktien sein, die derselben Gattung angehören müssen, wie die jungen Stammaktien, die anderenfalls aus genehmigtem Kapital zu liefern wären, vorausgesetzt, dass die Rechte der Inhaber nicht beeinträchtigt werden.

9.2 *Lieferverzug ohne Verschulden der Emittentin*: Ist die Lieferung von Lieferaktien ohne Verschulden der Emittentin nicht am vorgesehenen Liefertag möglich, hat die Emittentin dafür zu sorgen, dass die betreffende(n) Lieferaktie(n) am ersten Geschäftstag geliefert wird.

## **10. Sonderwandlungsrecht der Emittentin**

10.1 *Wandlungsrecht vor Endfälligkeit*: Die Emittentin ist berechtigt, die ausstehenden Schuldverschreibungen zu wandeln. Dieses Recht steht der Emittentin ausschließlich innerhalb der letzten 60 Handelstage vor Endfälligkeit zu.

10.2 *Wandlung*: Die Regelungen der Ziffer 7 gelten sinngemäß.

10.3 *Wandlungspreis*. Die Regelungen der Ziffer 8 gelten sinngemäß.

## **11. Zahlstelle | Wandlungsstelle | Berechnungsstelle**

11.1 *Zahlstelle für Schuldverschreibungen*: Lemonway SAS, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nummer 500 486 915, Sitz in 61 Rue Taitbout, 7009 Paris ist Zahlstelle für Zahlungen betreffend die Schuldverschreibungen.

11.2 *Wandlungsstelle*: Wandlungsstelle ist die Wiener Privatbank SE, FN 84890 p, Hohenstaufengasse 5, 1010 Wien.

11.3 *Berechnungsstelle*: CONDA Capital GmbH, FN 596688 h, Neulinggasse 29/1/14, 1030 Wien ist Berechnungsstelle.

## **12. Laufzeit, Kündigung, Kündigungsverzicht und Kündigungsfolgen**

12.1 *Laufzeit*: Die Schuldverschreibung hat eine Laufzeit bis 31.12.2030 .

12.2 *Ordentliche Kündigung*: Das Recht auf ordentliche Kündigung wird ausgeschlossen.

12.3 *Außerordentliche Kündigung*: Jeder Inhaber ist berechtigt, seine Wandelschuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich der bis dahin angelaufenen Zinsen zu verlangen, falls eine der folgenden Umstände vorliegt:

- (a) Täuschung über wesentliche Eigenschaften im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (unbeschadet sonstiger irrtumsrechtlicher Anfechtungen);

- (b) Die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen oder andere Zahlungen nicht innerhalb von 14 Tage nach dem Fälligkeitstag;
  - (c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder sollte ein solches Verfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet werden;
  - (d) Die Emittentin tritt in Liquidation.
- 12.4 *Heilung*: Das außerordentliche Kündigungsrecht endet durch Beseitigung des Kündigungsgrundes, wenn dies vor wirksamer Ausübung des Kündigungsrechts erfolgt.
- 12.5 *Schriftform*: Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Inhaber haben ihre Berechtigung nachzuweisen.
- 12.6 *Fälligkeit*: Ein allfälliger Rückzahlungsbetrag ist spätestens 10 Tage nach Einlangen einer wirksamen Kündigung zur Rückzahlung fällig.

### 13. **Urkunde**

Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden über die Schuldverschreibung ausgegeben. Die Ausgabe effektiver Zinsscheine ist ausgeschlossen.

### 14. **Steuern**

Einkünfte im Zusammenhang mit den Token sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, d.h. Steuern, Abgaben und behördliche Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in dem jeweiligen Staat, in welchem der Projektträgerin seinen Sitz hat, oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Projektträgerin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Inhaber verpflichtet.

### 15. **Übertragung (Mitteilungspflicht) | Übertragungsbeschränkungen der Token**

- 15.1 *Registrierungspflicht*: Zukünftige Inhaber, die die Token durch Übertragung erwerben, haben der Emittentin ihre Bankverbindung mitzuteilen und haben sich auf der Plattform [www.conda-capital.com](http://www.conda-capital.com) zu registrieren, damit die Eintragung bei der Registerführerin sichergestellt werden kann. Durch die Übertragung können zusätzliche Kosten entstehen, die CONDA Capital GmbH der übertragenden Partei in Rechnung stellen wird.
- 15.2 *Übertragung*: Die Übertragung der Token erfolgt auf Weisung des jeweiligen übertragenden Inhabers, den Empfänger als neuen Inhaber und somit als Inhaber in das Kryptowertpapierregister mit seiner Kennung einzutragen. Als Kennung dient der Public Key („**Öffentlicher Schlüssel**“) des digitalen Schließfachs des Inhabers. Für eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister ist der zukünftige Inhaber gemäß diesen Emissionsbedingungen durch die Plattform oder die Projektträgerin in geeigneter Form zu identifizieren.
- 15.3 *Übertragungsbeschränkung*. Die Projektträgerin und die registerführende Stelle sind berechtigt, Übertragungen von Token technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur an bei der Projektträgerin bzw. der registerführenden Stelle registrierten digitalen Schließfächern möglich sind (sogenanntes Whitelisting). Aus diesem Grund hat der jeweilige übertragende Inhaber als aktueller Inhaber vor einer Übertragung die Projektträgerin und die registerführende Stelle über die beabsichtigte Übertragung zu informieren.

Eine Übertragung der Token außerhalb des Kryptowertpapierregisters ist nicht zulässig. Die Kosten für eine Übertragung trägt der bisherige Inhaber.

- 15.4 *Untersagte Länder und Regionen.* Die Token dürfen nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden oder Personen, die in den USA, Japan, Australien, Südafrika oder Kanada steuerpflichtig sind. Die Token dürfen auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden.
- 15.5 *Freezing:* Die Projektträgerin und die registerführende Stelle sind berechtigt, die Übertragung technisch zu blockieren („Freezing“), wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen (z.B. eine Identifizierung des Übertragenden oder Erwerbers ist nicht möglich oder es besteht der Verdacht von Straftaten bzw. anderweitigen Gesetzesverstößen). Der Projektträgerin bzw. die registerführende Stelle wird das Freezing unmittelbar beenden, sobald die Gründe nicht mehr bestehen bzw. der Verdacht ausgeräumt ist.

## 16. **Mitteilungen**

*Mitteilungen in elektronischer Form:* Sämtliche Mitteilungen an die Inhaber gelten als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie durch elektronische Mitteilungsformen mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union erfolgen. Jede Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

## 17. **Rolle von CONDA CAPITAL GmbH, Vollmacht**

- 17.1 *CONDA Capital:* CONDA Capital GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 596688h, mit ihrem Sitz in 1030 Wien und der Geschäftsanschrift Neulinggasse 29/1/14, 1030 Wien ("**Schwarmfinanzierungsdienstleister**" oder "**CONDA Capital**"). Der Schwarmfinanzierungsdienstleister stellt eine technologische Lösung für die Kommunikation zur Verfügung und wird via der Plattform in einer vermittelnden Rolle tätig. Hinsichtlich dieser Bedingungen ist der Schwarmfinanzierungsdienstleister nicht Partei. CONDA Capital tritt in einer vermittelnden Rolle via der Plattform auf.
- 17.2 *Vollmacht:* Zur Sicherstellung der Abwicklung sowie zur Weiterleitung von Erklärungen wird CONDA Capital von den Inhabern beauftragt und bevollmächtigt, Informationen der Projektträgerin zu empfangen und weiterzuleiten, Kündigungserklärungen zu empfangen und weiterzuleiten, im Verzugsfall Erinnerungen und Mahnungen im Namen und Auftrag von Inhabern an die Projektträgerin zu senden sowie zur technischen Abwicklung von Zahlungen über die Zahlstelle (die "**Vollmacht**").
- 17.3 *Vollmachtbeschränkung:* Von der Vollmacht sind nicht umfasst, unter anderem nachstehende rechtliche Handlungen Kündigungen, Vergleiche zu schließen, Verwertungsmaßnahmen vorzunehmen, gerichtliche Mahnverfahren oder Klagen zu führen, Insolvenzanträge zu stellen.

Die im Rahmen der vorstehenden Vollmacht seitens der CONDA Capital vorgenommenen Handlungen stellen keine Rechtsdienstleistung für die Inhaber dar, sondern erfolgen lediglich innerhalb des oben beschriebenen engen Rahmens ohne jegliche rechtliche Beratung oder Beurteilung. Die CONDA Capital wird die Inhaber über etwaige verspätete Zahlungen, erfolgte Zahlungserinnerungen nach Fälligkeit und etwaige seitens der Projektträgerin abgegebenen Erklärungen diesbezüglich einheitlich (Grundsatz der Inhabergleichbehandlung) informieren.

- 17.4 Die Vollmacht ist für die Inhaber widerruflich.

## 18. **Bekanntmachungen der Projektträgerin**

- 18.1 Die den Token betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Projektträgerin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

- 18.2 Der Projektträgerin wird unverzüglich folgende Veröffentlichungen im Bundesanzeiger veranlassen:
- (a) Die Veröffentlichung der Eintragung des Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregister sowie
  - (b) Die Veröffentlichung der Änderungen der in § 20 Abs. 2 eWpG genannten Angaben des Kryptowertpapiers.
  - (c) Die Projektträgerin unterrichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde bezüglich der Führung des elektronischen Wertpapierregisters unverzüglich nach der jeweiligen Veröffentlichung über diese.

## **19. Ablage (Speichern, Niederlegung) der Emissionsbedingungen**

- 19.1 Für die Niederlegung der Emissionsbedingungen als beständiges elektronisches Dokument hat die Registerführende Stelle die Informationen nachweisbar derart zu speichern, dass diese jederzeit unverändert wiedergegeben werden können. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Integrität und Authentizität der gespeicherten Informationen auch langfristig sichergestellt und jederzeit überprüfbar sind.
- 19.2 Die Registerführende Stelle wird die Emissionsbedingungen jederzeit im Internet frei zugänglich machen und über gängige Verfahren leicht auffindbar zur Verfügung stellen.
- 19.3 Änderungen des Zugangs zu den Emissionsbedingungen werden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

## **20. Änderung der Emissionsbedingungen | Wechsel des Wertpapierregisters | Gemeinsamer Vertreter**

- 20.1 Die Registerführende Stelle stellt sicher, dass ohne Zustimmung der Inhaber nur Änderungen an den niedergelegten Emissionsbedingungen auf folgenden Grundlagen erfolgen, soweit es sich nicht um offenbare Unrichtigkeiten handelt:
- (a) durch Gesetz;
  - (b) auf Grund eines Gesetzes;
  - (c) auf Grund eines Rechtsgeschäfts;
  - (d) auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung; oder
  - (e) auf Grund eines vollstreckbaren Verwaltungsakts.
- 20.2 Diese Emissionsbedingungen können – mit Ausnahme der in Punkt 20.1 angeführten Fälle – ausschließlich mit Zustimmung der Inhaber aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gemäß § 5 des deutschen Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") geändert werden.
- 20.3 Ein Wechsel des Wertpapierregisters gemäß § 22 eWpG kann – mit Ausnahme der in Punkt 20.1 angeführten Fälle – ausschließlich mit Zustimmung der Inhaber aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gemäß § 5 SchVG geändert werden.
- 20.4 Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes 2 des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend nicht Abweichendes geregelt wird. Die Inhaber beschließen mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der niedergelegten Emissionsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3

Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

- 20.5 Die Beschlüsse werden nur im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG durchgeführt. An den Abstimmungen der Inhaber nimmt jeder Inhaber nach Maßgabe des Nennwertes teil. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Projektträgerin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Inhaber, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder eine vom Gericht bestimmte Person. § 9 Absatz 2 Satz 2 SchVG ist anwendbar.
- 20.6 Abstimmungen werden durch den Abstimmungsleiter unter Einbindung der registerführenden Stelle einberufen. Die Einberufung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter enthält die Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Die Einberufung zur Stimmabgabe erfolgt per E-Mail an den jeweiligen Inhaber an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Einberufung zur Stimmabgabe erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Inhaber sowie eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse. Die Beschlüsse werden per E-Mail an den jeweiligen Inhaber an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bekanntgegeben.
- 20.7 Abweichend von § 12 Abs. 2 SchVG und § 17 SchVG erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung der Einberufung und/oder der Beschlüsse im Bundesanzeiger.
- 20.8 Gemäß § 7 SchVG können die Inhaber durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Inhaber („**gemeinsamer Vertreter**“) bestellen. Die Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters ergeben sich aus dem Gesetz oder durch den Mehrheitsbeschluss. Der gemeinsame Vertreter unterliegt der Weisungen der Inhaber. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Inhaber ermächtigt ist, sind die einzelnen Inhaber zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Inhabern zu berichten. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters erfolgt auf Vorschlag der Projektträgerin. Als gemeinsamer Vertreter kann ausschließlich ein in Deutschland geschäftsansässiger Rechtsanwalt oder Notar bestellt werden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist unter Anwendung des § 8 Abs. 3 SchVG auf die zehnfache jährliche Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Kosten und Aufwendungen trägt gemäß § 7 Abs. 6 SchVG der Projektträgerin. Die angemessene Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
- 20.9 Änderungen des Inhalts dieser Emissionsbedingungen werden erst durch Niederlegung bei der registerführenden Stelle wirksam (§ 5 eWpG). Änderungen müssen nachvollziehbar sein und es werden die verschiedenen Versionen fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert.
- 20.10 Beschlüsse der Inhaber, die zur Änderung des Inhalts der Emissionsbedingungen führen, sind bei den Emissionsbedingungen, auf die die Eintragung im Kryptowertpapierregister Bezug nimmt, zu ergänzen. Tag und Uhrzeit der Änderung oder Ergänzung sind anzugeben. Der Abstimmungsleiter hat dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die registerführende Stelle zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der registerführenden Stelle zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

## **21. Technische Änderungen**

Die Projektträgerin ist berechtigt, die technischen Modalitäten der Zahlung oder andere ähnliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Token ohne Zustimmung der Inhaber zu ändern, sofern solche Änderungen die wirtschaftliche Situation der Inhaber nicht verschlechtern.

## **22. Anwendbares Recht, Gerichtstand**

- 22.1 Die Emissionsbedingungen unterliegen österreichischem Recht. Damit sind gemeint die Rechte aus und im Zusammenhang mit den Token.
- 22.2 Die Rechte am elektronischen Wertpapier (Token) und Verfügungen über ein elektronisches Wertpapier (Token) unterliegen dem Recht des Staates, unter dessen Aufsicht diejenige Registerführende Stelle steht, in deren elektronischem Wertpapierregister das Wertpapier eingetragen ist. Dieser Staat ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 22.3 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Emissionsbedingungen entstehen, ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich jeweils zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig.

## **23. Teilnichtigkeit**

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft.

## **20. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Token entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

\*\*\*\*\*